



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 2/2011

21. Januar 2011

Inhaltsverzeichnis

Satzung zur Befristung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den Studiengang Systems Engineering - International orientierter Studiengang an der Technischen Universität Chemnitz Seite 25

Ordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau zur Änderung der Beitragsordnung Seite 27

Satzung zur Befristung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den Studiengang Systems Engineering International orientierter Studiengang an der Technischen Universität Chemnitz Vom 19. Januar 2011

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 und § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau im Benehmen mit dem Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

Artikel 1

Studiengang Systems Engineering

(1) Die Geltungsdauer der nachfolgend aufgeführten Satzungen wird vorbehaltlich Absatz 2 bis 30. September 2010 befristet:

1. Studienordnung für den Studiengang Systems Engineering International orientierter Studiengang an der Technischen Universität Chemnitz vom 17. September 1999 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 108 vom 20. September 1999, S. 1307), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Systems Engineering - International orientierter Studiengang an der Technischen Universität Chemnitz vom 20. Juli 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 03/2005, S. 19),
2. Prüfungsordnung für den Studiengang Systems Engineering International orientierter Studiengang an der Technischen Universität Chemnitz vom 17. September 1999 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 108 vom 20. September 1999, S. 1328), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Systems Engineering - International orientierter Studiengang an der Technischen Universität Chemnitz vom 20. Juli 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 03/2005, S. 28).

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2010 aufgenommen haben, gelten die in Absatz 1 genannten Studiendokumente fort. Eine Immatrikulation in den Studiengang Systems Engineering International orientierter Studiengang erfolgte letztmalig zum Wintersemester 2009/2010. Das Lehrangebot wird für die bis dahin immatrikulierten Studierenden - nach Maßgabe der personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten - bis längstens 30. September 2014 aufrechterhalten. Gegebenenfalls erforderliche Übergangsregelungen trifft im Einzelfall oder allgemein für die jeweils betroffenen Studierenden der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Solange das Lehrangebot des Studienganges nach Absatz 2 aufrechterhalten wird, ist eine Immatrikulation in höhere Fachsemester bei Wechsel des Studienganges oder Studienortes auf Antrag zulässig. Ein Wechsel ist zulässig nur entweder in dasselbe Fachsemester, das bei einem Studienbeginn im Studiengang Systems Engineering International orientierter Studiengang im Wintersemester 2009/2010 erreicht worden wäre, oder in ein höheres Fachsemester. Über die konkrete Einstufung in ein bestimmtes Fachsemester entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau vom 27. September 2010, des Senates vom 14. Dezember 2010 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 12. Januar 2011.

Chemnitz, den 19. Januar 2011

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

**Ordnung
des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau
zur Änderung der Beitragsordnung
Vom 10. Dezember 2010**

Der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau hat am 1. Dezember 2010 gemäß § 111 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, beschlossen, die Beitragsordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau vom 8. Dezember 2009 (SächsABl. AAz. S. A 490) wie folgt zu ändern:

1. In § 2 Abs. 1 wird die Zahl „54,50“ durch „58,10“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 Buchstabe a) wird die Zahl „48,00“ durch „51,60“ ersetzt.

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft. Sie ist erstmalig für die Beitragszahlung für das Sommersemester 2011, die zuvor geltende Fassung der Beitragsordnung letztmalig für das Wintersemester 2010/11 anzuwenden.

Chemnitz, den 10. Dezember 2010

Studentenwerk Chemnitz-Zwickau

Schönherr
Kommissarische Geschäftsführerin